

**Rede
des Sprechers für Feuerwehren**

Rüdiger Kauroff, MdL

zu TOP Nr. 8

Abschließende Beratung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU -
Drs. 18/10734

während der Plenarsitzung vom 28.06.2022
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Die letzte Novellierung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes liegt noch nicht allzu lange zurück. Wir haben sie am 16. März 2021 beschlossen. Mit dieser Novellierung wurde in § 9 geregelt, dass als Rettungsmittel auch Notfallkrankswagen einzusetzen sind.

Vor allem die im Rettungsdienst beteiligten Organisationen und Verbände - das sind neben den Trägern des Rettungsdienstes auch die gesetzlichen Krankenkassen, die gesetzlichen Unfallversicherungen, die Hilfsorganisationen und die von der Ärztekammer benannten Ärztinnen und Ärzte, die auch im Landesausschuss Rettungsdienst vertreten sind - haben nun die große Bitte geäußert, möglichst zeitnah weitere Änderungen des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes vorzunehmen. Der Landesausschuss Rettungsdienst bat ausdrücklich darum, eine Änderung noch vor der Landtagswahl vorzunehmen. Mit der Änderung des § 2 wird eine rechtssichere Grundlage geschaffen, die seit 1972 unverändert geltende Bedarfsverordnung anzupassen.

Der Rettungsdienst steht zurzeit auf drei Säulen. Dabei handelt es sich um die Notfallrettung, die qualifizierten Krankentransporte sowie die Intensivtransporte. Ergänzt werden soll dies um eine vierte Säule, nämlich um den Notfalltransport.

In den vergangenen Jahren hat sich u. a. durch steigende Fallzahlen insbesondere in der Notfallrettung - dabei geht es um die Fälle, in denen ein Rettungstransportwagen eingesetzt wird - und der daraus resultierenden Steigerung der Zahl der Einsätze des Rettungsmittels und des Rettungspersonals gezeigt, dass nach den Feststellungen der Träger des Rettungsdienstes ein stetig steigender Anteil der Notfallrettungseinsätze zu nicht lebensbedrohlichen Einsätzen geführt wird. Das heißt, Rettungstransportwagen fahren zu Patienten, bei denen dies nicht unbedingt notwendig ist. Bei einer erheblichen Anzahl von Notfallrettungseinsätzen war also der Einsatz eines Rettungswagens nicht erforderlich.

Weder Rettungsmittel noch das Personal, das dieses Rettungsmittel besetzt, stehen unbegrenzt zur Verfügung. Nicht auszudenken ist, dass einem Patienten mit einem Herzinfarkt nicht geholfen werden kann, weil ein Rettungswagen bei einem Patienten mit einem gebrochenen Fuß gebunden ist.

Daher bedarf es der Schaffung einer vierten Säule im Rettungsdienst, nämlich der Säule des Notfalltransportes. Der Notfalltransport soll vor allem die medizinische Hilfe für Erkrankte und Verletzte gewährleisten, die nicht lebensbedrohlich erkrankt oder verletzt sind und bei denen es nicht auf jede Sekunde oder jede Minute bei der medizinischen Behandlung ankommt.

Besonders möchte ich darauf hinweisen, dass mit dieser Änderung keine Verschlechterung der Notfallrettung verbunden ist. Die Notfallrettung muss letztlich vor dem Hintergrund des zu beachtenden Fachkräftemangels im Rettungsdienst wieder auf lebensbedrohlich Erkrankte und Verletzte fokussiert werden. Das für den Notfalltransport geeignete Rettungsmittel wird der Notfallkrankswagen sein, den wir bei der letzten Novellierung bereits in das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz aufgenommen haben.

Für die Besetzung des Notfallkrankwagens soll grundsätzlich der Einsatz einer Rettungsanwiterin oder eines Rettungsanwiters vorgesehen werden.

Lassen Sie uns gemeinsam den Wunsch des Landesausschusses Rettungsdienst erfüllen und diese Änderungen des Rettungsdienstgesetzes heute beschließen!
Die SPD-Fraktion wird dem zustimmen.

Danke schön.